

Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und Gesetzes vom § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 05.04.2022 folgende Artikeländerungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) beschlossen:

Artikel 1:

Im § 17, Absatz 1, wird der Buchstabe c.) neu eingefügt:

§ 17

Höhe der Gebühren

(1)

- c) Auf gesonderten Antrag des Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/–besitzers kann die Gemeinde Grävenwiesbach im Ausnahmefall Zwischenleerungen für Restmüllbehälter 1.100 l zulassen.

Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung sowohl zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Entsorgungsunternehmen wie auch zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/–besitzers abzuschließen.

Die zu entrichtenden Leerungsgebühren richten sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten des Entsorgungsunternehmens für Entleerung/Transport und Verwertung. Diese Kosten werden von der Gemeinde an den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/–besitzer weiterberechnet.

Artikel 2:

Der § 21 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Artikeländerungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 06.04.2022

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister